



② Praktisches Vorgehen bei der Vergabe des VINATURA®-Labels gültig ab 1. Januar 2008

Definition:

VITISWISS verleiht das **VINATURA®**-Label für Trauben und Weine, welche die Richtlinien von VITISWISS sowohl bei der Traubenproduktion als auch mit der Vinifikation erfüllen.

Grundlagen:

Jeder Benutzer des **VINATURA®**-Labels unterzeichnet einen Vertrag mit der regionalen VITISWISS-Mitgliederorganisation (nachfolgend Regionalverband genannt), worin er sich verpflichtet, nach den VITISWISS-Richtlinien zu arbeiten.

Das **VINATURA®**-Label ist eine eingetragene Handelsmarke des Verbandes VITISWISS. Das Label kann auf allen Flaschentypen angebracht werden, aber jeweils nur für die Weine jener Jahrgänge, die zertifiziert und degustiert wurden.

Die Verwendung des Label zu Werbezwecken kann auch auf anderen Supports erfolgen. Folgende Bedingungen müssen respektiert werden:

- Verwendung des Labels in einem Mailing, auf einer Preisliste oder einer Internetseite:
 1. Mindestens einer der Weine muss allen Anforderungskriterien des Labels entsprechen.
 2. Falls alle Weine eines Einkellerers zertifiziert sind, darf das Label beliebig platziert werden.
 3. Falls mindestens ein Wein des Sortiments zertifiziert ist, muss der Name **VINATURA®** zwingenderweise neben dem Beschrieb des betreffenden Weines platziert werden. Die Gebühr wird in diesem Fall nur für den zertifizierten Wein erhoben.
- Auf anderen Werbeträgern, falls die gesamte Produktion mit dem **VINATURA®**-Label zertifiziert ist, ausser auf Flaschenverpackungen (Scotch, Kartons, Tragsäcke oder Plastiktüten, usw.).
- Für zertifizierte Tafeltrauben darf das **VINATURA®**-Label ausschliesslich auf dem Verkaufsgebilde angebracht werden.

Mit der Verwendung des Labels erklärt sich der Benutzer einverstanden, den Keller und alle anderen Geschäftsräume kontrollieren zu lassen.

Praktisches Vorgehen:

1. Der Einkellerer verfügt über einen gültigen Vertrag mit dem Regionalverband. Falls dies nicht der Fall ist, sendet er den rechtsgültig unterzeichneten Vertrag zur Vergabe des Labels an das Sekretariat des Regionalverbandes (siehe Beilage Nr. 1).
2. Zusammen mit dem Antrag muss folgendes eingereicht werden:
 - a) Degustationsbericht oder Degustationsanfrage. Der Wein muss sauber, korrekt und handelsfähig sein. Die AOC Degustationsanforderungen sind zu erfüllen. Der Wein muss von einer vom Regionalverband anerkannten Kommission gleichwohl mindestens 16 Punkte (Degustationssystem zu 20 Punkten) oder 56 Punkte (Degustationssystem zu 100 Punkten) erhalten haben. Diese Degustation hat „blind“ durch ein Kollegium von mindestens 2 Personen durchgeführt zu werden.
 - b) Analysebericht der eingereichten Weine mit folgenden Angaben: Alkoholgehalt, Gesamtsäuregehalt, gesamter SO₂-Gehalt.
 - c) Eine aktuelle und gültige Preisliste der Weine und alle anderen Materialien, die mit dem **VINATURA®**-Label bedruckt sind.

3. Der Einkellerer gibt die vorgesehene Anzahl Flaschen bekannt, welche als Labelprodukt auf den Markt kommen werden.
4. Der Labelbenützer respektiert die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die Tafeltrauben-, Traubensaft- und Weinproduktion.
5. Der Einkellerer, sein Grafiker oder sein Drucker, muss vor der Verwendung des Logos als digitale Datei mit dem VITISWISS-Sekretariat, wo die Dateien angefordert werden können, einen Lizenzvertrag zur Herstellung und Lieferung von Material mit dem **VINATURA**[®]-Label abschliessen. Die Rechnung der Druckerei muss zu Kontrollzwecken aufbewahrt werden, und eine Kopie der Rechnung muss bei Erhalt an das VITISWISS-Sekretariat weitergeleitet werden (siehe Dokument Nr. 3).

Anforderungen:

A: Wein

1. Wein, der das Label führt, muss ausschliesslich aus VITISWISS-zertifiziertem Traubengut gekeltert werden. Er muss Jahrgangswein sein.
2. Der **Gesamtgehalt an SO₂** darf **120 mg/l** nicht überschreiten (Ausnahmen: natürlich süsse Weine, Barrique-Weine).
3. Wein, der das Label führt, muss sämtlichen Vorschriften der Schweizer Gesetzgebung entsprechen.
4. Einkellerer, welche zertifizierte VITISWISS-Trauben kaufen, müssen eine Liste der Traubenproduzenten beilegen, unter Angabe der entsprechenden Mengen der gelieferten Trauben.

Die Labelbenützer müssen die offiziellen Ernteatteste aufbewahren, damit sie auf Verlangen des Sekretariates des Regionalverbandes anlässlich von Kontrollen vorgewiesen werden können.

5. Missbräuchliche Verwendung des Labels wird verfolgt.

B: Traubensaft

1. Traubensaft, der das Label führt, darf ausschliesslich aus zertifiziertem Traubengut stammen.
2. Er muss den in der Schweizer Gesetzgebung festgelegten Normen entsprechen.

C: Tafeltrauben

1. Tafeltrauben, die das Label führen, dürfen ausschliesslich aus zertifizierter Produktion stammen.
2. Sie müssen den vom Schweizerischen Obstverband erstellten Qualitätsvorschriften für die Tafeltraubenproduktion entsprechen.

Labelgebühren: Pauschalpreise pro Jahr
GÜLTIG FÜR JEGLICHEN GEBRAUCH AB DEM 1. Januar 2008

DIESE TABELLE ERSETZT UND WIDERRUFT ALLE VORHERIGEN VERSIONEN

Labelanzahl	Preis
1 - 750	Fr. 50.--
751 - 3'750	Fr. 200.--
3'751 - 7'500	Fr. 250.--
7'501 - 18'750	Fr. 400.--
18'751 - 37'500	Fr. 500.--
37'501 - 75'000	Fr. 800.--
75'001 - 150'000	Fr. 1'500.--
150'001 - 375'000	Fr. 2'500.--
mehr als 375'000	Fr. 5'000.--